

Ordinariat zu übergeben ist, welches die Interessen desselben nach seinem Gutdünken mit möglichster Berücksichtigung der Intention des Stifter's zc. verwenden wolle.

Selbstverständlich muß mit dieser Klausel der Stifter einverstanden und daher dieselbe in dem vom Stifter unterzeichneten Protokolle oder Testamente enthalten sein.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

XIII. (Religionsbekenntniß von Kindern aus gemischten Ehen.) Ein Mann helvetischer Confession wollte eine Katholikin ehelichen. Um die kirchliche Dispens zu erlangen, wurde von beiden Theilen vor Eingehung der Ehe vertragsmäßig bestimmt, alle aus dieser Ehe anzuhoﬀenden Kinder katholisch erziehen zu lassen. Auf Grund dessen erhielten sie die Dispens und wurden in der katholischen Pfarrkirche getraut. Anfangs dieses Jahres wurde aus dieser Ehe ein Knabe geboren, und der Vater hatte nichts eiligeres zu thun, als den Knaben von dem helvetischen Pastor taufen zu lassen. Der Pfarrer beschwerte sich hierüber bei der Bezirkshauptmannschaft und drang auf Einhaltung des Vertrages, letztere aber gab nachstehenden Bescheid: „Nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 steht es bei gemischten Ehen den Ehegatten frei, vor oder nach Abschluß der Ehe die Religion der Kinder vertragsmäßig festzusetzen; trotzdem ist es ihnen aber auch nach §. 2 l. c. gestattet, das festgesetzte Religionsbekenntniß ihrer Kinder in so lange zu ändern, als dieselben noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eheleute N. N. haben nun am 19. Juni und 8. Juli d. J. vor der Bezirkshauptmannschaft erklärt, der von dem Pfarramte vorgewiesene Vertrag beruhe auf einem Irrthume, und sie hätten sich dahin einverständlich geeinigt, die anzuhoﬀenden Mädchen in der Religion der Mutter, dagegen die Knaben in der des Vaters zu erziehen. Bei diesem Sachverhalte ist daher die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage, dem dortheiligen Wunsche zu entsprechen.“

Aufgefordert, über diesen Fall unsere Ansicht auszusprechen, können wir nicht umhin, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, dem nun einmal bestehenden aber für sie allein maßgebenden Gesetze v. 25. Mai 1868 ganz entsprechend zu finden. Nach Artikel 1 des citirten Gesetzes sind nämlich bei gemischten Ehen die Eltern berechtigt, vor oder nach Abschluß der Ehe das Religionsbekenntniß ihrer Kinder durch Vertrag festzusetzen. Dieser Vertrag aber kommt nach §. 861 des allg. bürgerl. Gesetzbuches durch den übereinstimmenden Willen beider Elterntheile zu Stande. Nach Artikel 2 desselben Gesetzes aber können Eltern, die das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, — also gemäß Artikel 1 Eltern von Kindern aus gemischten Ehen — dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieses Recht nun kann, so lange beide Eltern am Leben sind, abermal nur durch Vertrag ausgeübt werden. Indem nun in unserm Falle die Eltern sich dieses Rechtes bedient haben, und ein Einschreiten der Behörde gemäß Artikel 3 nur bei Verletzung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes Platz zu greifen hat, war die Bezirkshauptmannschaft allerdings außer Lage, der sonst billigen Beschwerde des Pfarramtes die gewünschte Folge zu geben.

XIV. (Befreiung vom Gebührenäquivalent.) Bisher waren nach dem Geb.=Gesetze vom 13. Dez. 1862 (L. P. 106 B. e. Num. 2. e.) nur die Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit. Nach §. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 98) aber wurde das vom G. Ae. frei zu bleibende Einkommen von 315 fl. auf 500 fl. erhöht. Der betreffende Paragraph lautet:

„Inhaber jener Benefizien, deren reines Einkommen 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, sind von Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonds ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonds zu entrichten.“